

Richtlinien

Der Rat der Stadt Nideggen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO am 20.12.1994 nachstehende Richtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift,
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angaben des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung,
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt,
 - e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsordnung des

Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Die von Rats- und Ausschussmitgliedern dem Bürgermeister schriftlich erteilten Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind nach Ausübung ihrer Tätigkeit zu löschen.